

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 40 (1967)

Heft: 2

Artikel: Turm und Wighus : Begriffs- und Funktionserklärung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einige ergänzende Aussagen zu machen und die Einflüsse der Bruntschen Revolution neu abzuwägen.

Ein spezielles Kapitel wurde einer vergleichenden Analyse der zürcherischen Adelstürme mit den italienischen «torri gentilizie» eingeräumt.

Turm und Wighus

Begriffs- und Funktionsklärung

Im Mittelalter begegnen wir verschiedenen Bezeichnungen für hölzerne und steinerne Wohn- und Wehrbauten, ohne die Begriffe und die damit verbundene Funktion eindeutig voneinander abgrenzen zu können. Neben den allgemeinen Bezeichnungen, wie «domus» oder «hus», wäre vorerst eine Vielfalt von Benennungen auf ihren typologischen Wert hin zu untersuchen. Als wesentliche Erleichterung für die Klassifizierung und zugleich als eines der hervorstechendsten Merkmale ist der Umstand zu betrachten, daß die Adelstürme ausnahmslos in Stein ausgeführt wurden und höchstens über hölzerne An- oder Aufbauten verfügten. Neben der königlichen Pfalz zählen die Adelstürme zu den ältesten profanen Gebäuden der Stadt. Von 1054 bis 1172 findet dieselbe als «palatium» oder «aula» in den Urkunden Erwähnung. Im Jahre 1037 wird ein Tausch von Grundstücken zwischen der Abtei und Cundilo in einem Steinhaus vollzogen. Dabei wird es sich eher um die Pfalz handeln, da die genannte «lapidea domus castri» zu diesem Zeitpunkt wohl schwerlich mit dem nachmaligen Hottingerturm in Verbindung gebracht werden kann. Für Herzog Hermann, den Vogt Ulrich und den Grafen des Zürichgaus, Eberhard, welche als Zeugen auftreten, wäre es jedenfalls der angemessenere Ort gewesen. In der Folge werden neben den bekannten Adelstürmen bis ins 13. Jahrhundert noch zehn weitere Steinhäuser erwähnt. Der Hottingerturm als eines der eindrucklichsten Beispiele für zürcherische Profanturmbauten wird bald als «domus», bald «turris», sowohl «curia» als auch «domus seu turris» bezeichnet. Für die Stadt des Früh- und Hochmittelalters, welche in mancher Hinsicht den Charakter einer Großburg hatte, besaß jeder steinerne Bau den Wert einer zusätzlichen Befestigung, die maßgeblich zur Verstärkung bereits vorhandener Verteidigungssysteme wie Mauerzüge, Palisadenreihen und Erdwälle beitrug.

Die zunehmende Verwendung von Stein als Baumaterial anstelle des bisher üblichen Holzes ist nicht nur aus Gründen besserer Haltbarkeit und aus dem Wunsch nach größerer Sicherheit heraus zu interpretieren, in gleichem Maße hat ein gesteigertes Selbstbewußtsein dazu beigetragen, welches auf der festumrissenen Stellung des Adels im Reiche und in der Kreuzzugserfahrung beruhte. In der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts waren die Besitzer der Steinhäuser ritterlichen Standes und rekrutierten sich aus den Kreisen des hohen und des Ministerialadels. Erst im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts machten sich freizügigere Tendenzen bemerkbar, welche den Besitz von Steinhäusern allen vermögenden Schichten und selbst den zu Ansehen gelangten Bauern erschlossen. Die Adelstürme als ein Typus mittelalterlichen Burgenbaus gehören im allgemeinen zur Kategorie der Wohntürme, deren Gebäulichkeiten sowohl zur Verteidigung als zur Wohnung dienen konnten. Der massive, in rohen oder behauenen Steinen erbaute Turm wurde zum Symbol der weltlichen Macht und stellte sich so den aufragenden

Kirchtürmen der Romanik und Gotik als ebenbürtiger Repräsentant zur Seite.

Neben den wenig differenziert zur Anwendung gelangenden Bezeichnungen wie «turris» und «turn» drängt sich eine eingehendere Analyse des Begriffes «Wighaus» auf. Stauber-Pfenninger setzt in Anlehnung an Voegelin «Wighaus», «Propugnacula» und «Kriegshaus» gleich. Bereits der Begriff «Propugnaculum» ist mit einiger Vorsicht anzuwenden, weil darunter zumeist nur Verteidigungsvorrichtungen, welche in Verbindung mit weiteren Gebäulichkeiten stehen, gemeint sind (Zinnen, Schutzwall, Schießkerker usw.). Wenn Schweizer noch zögert, das Wighaus mit den Adelstürmen zu identifizieren, so treten bei Largaïdèr Rittertürme und Wighäuser als gleichwertig auf. Im mittelhochdeutschen Sprachgebrauch bedeutet «wic» soviel wie Kampf oder Schlacht. «Wigen» im Sinne von aufwiegen, zum Kampfe stimmen, hat sich noch im heutigen Wortschatz erhalten.

Auch Wortzusammensetzungen, Eigennamen und der adjektivische Gebrauch des Wortes sind bekannt.

Niemand soll «keinen wighaften buw han, denne dem es ein landvogt gan . . .»

Es «soll inert den zilen niemand einkeinn wighaften bu buwen wann mit der Herzogen (v. Österreich) wyllen oder die es von inem hond».

Im Gebiet der deutschen Schweiz ist «wic» als Bestandteil eines Wortes, welches im weitesten Sinne gleichbedeutend mit Burg zu setzen ist, erstmals in einer Urkunde von 1180 für den Bischof von Basel anzutreffen.

«Hoc eciam iamdicto loco et a principibus ibidem congregatis iudicatum est, nulli persone licere municionem aliquam novam que vulgo dici possit wicborc in civitate preter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere.»

[Nochmals wird erklärt, nachdem es vor geraumer Zeit vor versammelten Vornehmen schon gesagt worden war, daß es niemandem erlaubt ist, in der Stadt irgendeinen neuen Turm – der allgemein «wicborc» genannt wird –, außer mit der Erlaubnis des Bischofs, zu errichten oder einen errichteten innezuhaben.]

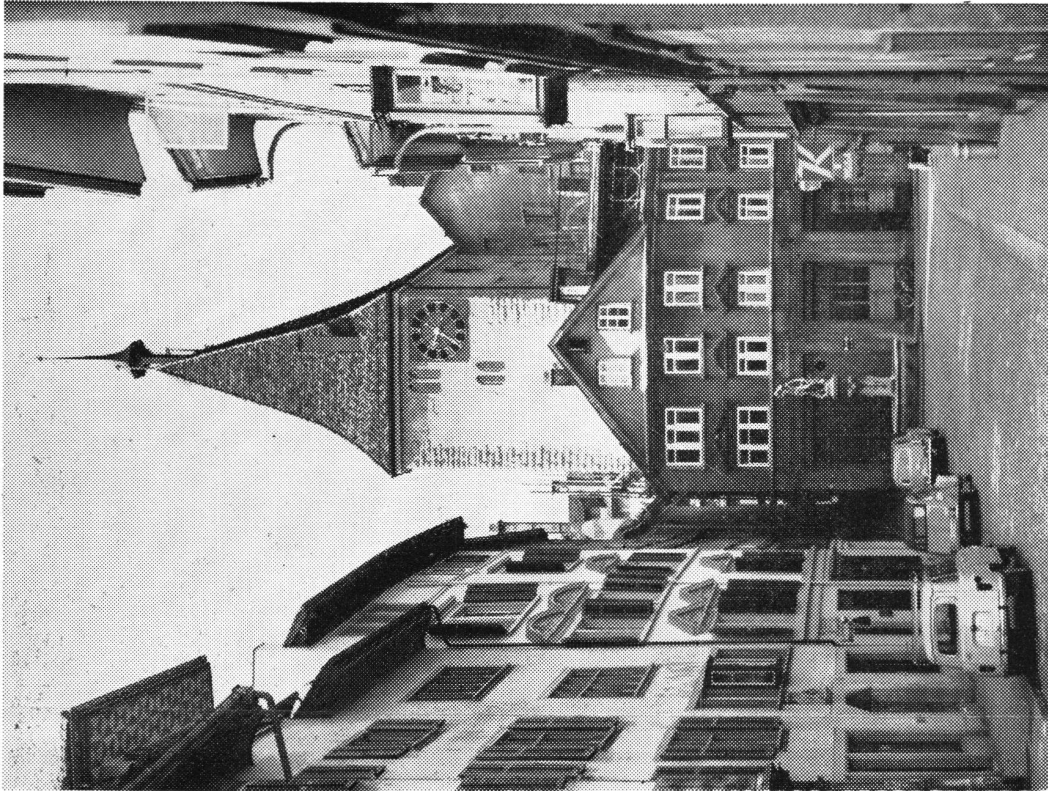
Darin beurkundet Kaiser Friedrich I. nebst anderen Privilegien dem Bischof das Recht, den Bau und den Unterhalt von «Wigburgen» zu untersagen. Diese Maßnahme war gegen den Adel gerichtet, welcher ohne bischöfliche Genehmigung innerhalb der Stadt seine Stadtfestungen errichten wollte. Damit zählt die Wigburg zu den Adelstürmen und ist als solche unter die Wohntürme einzureihen. Trotz teilweise vorhandenen Anbauten ist der reine Wehrturm unter den zürcherischen Adelstürmen nicht nachzuweisen. Für Zürich liegen nur zwei Belege für den Begriff «Wighaus» vor, von «Wigburgen» ist in keiner der bisher erfaßten Urkunden die Rede. In den Stadtbüchern wird 1323 bei einer Verordnung über zu erhebende Schiffszölle ein Wighaus erwähnt.

«. . . der git von ieden nawem I mark und git der nawe X β so er us wil, und dem, so des wyrhuses (wyghus) enpfliget III d. das er in uslasset.»

Der hier mit «Wighaus» und «Wyrhus» umschriebene Wellenbergerturm in der Limmat gehörte zu den markantesten der alten Stadttürme. Zur Zeit der Verordnung von 1323 mußte jedermann, der die Stadt auf dem Schiffsweg verließ, beim Wellenberg einen Zoll für die ausgeführten Waren und zugleich eine Gebühr für den Unterhalt des Turmes entrichten. «Wyrhus»

bedeutet Weierhaus oder Wasserburg, die Bezeichnung «Wighus» erinnert an die Aufgabe des Turmes, die Stadt vor Angriffen von der Seeseite zu schützen. Um 1375 wurde er bereits «des Zollners Haus» und einige Zeit später «Thurmhaus» genannt. Die ur-

sprünglichen Benennungen «Wyrhus» und «Wyghus», welche schon zur Zeit ihrer erstmaligen Eintragung ins Stadtbuch ziemlich archaisch anmuteten, gerieten nachträglich endgültig in Vergessenheit. Noch verschiedentlich gelangte dieselbe Bezeichnung, ihres tat-



Zürich Grimmenturm. Die beiden Bilder veranschaulichen uns ein eindrückliches Beispiel aus der Tätigkeit der städtischen Denkmalpflege. Diesem typischen Adelsturm, der erst vor rund 100 Jahren bis zur Unkenntlichkeit verbaut wurde, konnte in einer gelungenen Rekonstruktion 1964–1966 das frühere Aussehen zurückgegeben werden. Alte Stiche und Zeichnungen bildeten die Grundlagedokumente zur Planung. Die Entwürfe zur künstlerischen Ausstattung wie Zifferblatt, Glocke mit Inschrift, Wetterfahne usw. schuf der bekannte Zürcher Grafiker Ernst Keller.

sächlichen Gehaltes entkleidet, für Zollstationen und Zollhäuser zur Anwendung.

«Item des zollers halb am wighüsel do were der herren meinung, das sich der doselbs bi dem andern zoller im huse enthalten solt als bisdar.»

Die Vermutung, daß es sich beim Wellenberg um einen Adelsturm des im 13. Jahrhundert in Zürich seßhaften Rittergeschlechtes Wello handle, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit widerlegen. Als letzte Interessenvertreterin des Geschlechtes ist uns Anna Bilgeri bekannt, die Witwe des Ritters Konrad Wello, der 1266 starb. Noch 1256 besaßen die Wello in der Kirchgasse ein Haus. Wenn Anna Bilgeri tatsächlich ihren Sohn Johannes Wello überlebt hätte, so wäre mit ihrem Tode 1304 das Erbe den Bilgeri zugefallen. Diese hätten bestimmt von ihrem Recht Gebrauch gemacht, denn der Turm bildete neben seinem militärischen Wert eine vorzügliche Einnahmequelle. Im gleichen Jahre aber wird der Wellenberg im Richtebrief als Gefängnis erwähnt. So ist seinem öffentlichen Charakter als Stadtturm entschieden der Vorrang einzuräumen, zumal aus dieser Zeit noch keine Übernahmen von Adelstürmen durch die Bürgerschaft bekannt sind und er schon zu allem Anfang als Wehrturm gedacht und erbaut worden war. Wie die Notiz von 1323 besagt, war der Wellenberg ein Wighaus im Sinne eines eigentlichen Kampfhauses. Dieselbe Bezeichnung finden wir für die Wachttürme in der Umgebung Luzerns und mit gleicher Bedeutung auf dem Brünig.

Auch der zweite Beleg aus dem Richtebrief erlaubt es nicht, eine Identität von Adelsturm und Wighaus anzunehmen. In dieser wiedergegebenen Verordnung wird für ein Vergehen ein Bannkreis festgelegt, außerhalb dessen sich der Schuldige aufzuhalten hat.

«Swa deheinen burger wird du stat verboten umb unzuht, und wirt der selbe schuldig der stat dri mark ze buoze ald drobe, der sol die stat und ouch die vorstette miden, als die w(a)sser silbrugge hie disenthalben anvahet, und dar noch al umbe die stat zallen torn, als der burger wighuser und ir hengste stuonden ald noch stant.»

Als Grenzen des Bannkreises werden die Sihl und die darüberführende Brücke, alle Stadttore, der «burger wighuser» und der Bereich der ehemaligen oder noch bestehenden Pferdweiden der Bürger angegeben. «Hengste» muß trotz verschiedenen Deutungsmöglichkeiten mit «Pferde» wiedergegeben werden, um so den gedanklichen Rahmen der Verordnung nicht zu sprengen. Die Wendung «stuonden ald noch stant» findet ihre Erklärung darin, daß sich die sogenannte «dritte» Stadtbefestigung noch im Bau befand und es wohl möglich war, daß nun diese oder jene Grünfläche, welche ursprünglich außerhalb der Stadt gelegener Weidegrund gewesen war, nun in die Befestigungsanlagen einbezogen wurde. Wenn der angegebene Bannkreis die Grenze des städtischen Hoheitsgebietes angeben sollte, so bildeten die Tore, die Mauerzüge und die Stadttürme eine weithin sichtbare Abschränkung. Die im Zusammenhang mit den Toren kollektiv hervorgehobenen «wighuser der burger» sind nichts anderes als die bereits stehenden Stadttürme. Die andernorts im Richtebrief möglicherweise angeführten Adelstürme werden als «vestu hus» bezeichnet. Es zeigt sich wiederum, daß es sich bei «Wighaus» um ein altes Wort handelt, welches im täglichen Sprachgebrauch verlorenging oder nur mit gewandeltem Sinnesgehalt erhalten blieb. Die Stadttürme werden innerhalb des gleichen Schriftstückes später kon-



Zürich Grimmenturm. Ansicht von der Unteren Zäunerher. Im Hintergrund die Predigerkirche.

sequent als «türne» angegeben. Der kompilatorische Aufbau dieser Gesetzessammlung brachte es mit sich, daß Bestimmungen unterschiedlichen Alters innerhalb desselben Werkes gesammelt worden waren. Der in Anlehnung an Zürich entstandene Richtebrief von Schaffhausen nahm die zitierte Verfügung, welche als einzige die «wighuser» nennt, nicht auf.

Die Wighäuser verkörpern den reinen Typus des Wehrturmes und des Kampfhauses, wie sie uns in den Stadttürmen und den an strategisch wichtigen Punkten erbauten Wachthäusern begegnen. Somit können die Adelstürme als Wohntürme den Wighäusern nicht gleichgesetzt werden, zumal schon in der Zeit «Wighaus» einen speziellen Terminus technicus darstellte. Anders verhält es sich mit den Wigburgen (=Adelstürme, Rittertürme), deren Funktion anhand des bereits erwähnten Verbotes von 1180 einigermaßen erläutert werden kann. Als Stadtherr war der Bischof darauf bedacht, die Macht der Bürgerschaft zu begrenzen und die Ambitionen des Adels niederzuhalten. Die Bürgerschaft ihrerseits sah es nicht ungern, wenn die sich ausbreitenden Vorstädte durch feste Bollwerke, wie sie die Adelstürme waren, einen zusätzlichen Schutz erhielten. Die Adelstürme sind im wesentlichen Ausdruck einer frühen Ausbreitungs-

phase der Stadt und dürfen als Zeichen einer anfänglich guten Zusammenarbeit zwischen Stadtadel, Geistlichkeit und Bürgertum betrachtet werden. Wenn in Basel der Bischof dieser Entwicklung Einhalt gebot, so war sein Vorgehen in erster Linie gegen den Adel gerichtet. Die Bürgerschaft wurde dabei mitbetroffen, weil sie, sich anfänglich noch um den Stadtadel scharend, nun der direkten Präsenz der oftmals wichtigsten Zwischenträger städtischer Unabhängigkeit beraubt wurde.

Turmbau im mittelalterlichen Rechtsdenken

Bei den bisherigen Arbeiten über den Problembereich «Adelstürme» wurde der rechtliche Standpunkt weitgehend vernachlässigt. Doch zeigt es sich gerade hier, welche wertvollen Aufschlüsse der Einblick in das mittelalterliche Rechtsdenken zu vermitteln vermag. Es ist um so erstaunlicher, mit welcher Selbstverständlichkeit sich neuere Arbeiten über diese Gegebenheiten hinwegsetzen können, ohne auch nur einen Versuch einer rechtlich-funktionellen Deutung unternommen zu haben. Die Vorstellung, daß zur Zeit des 12. Jahrhunderts Adelstürme nach freiem Ermessen der Ritterschaft im Vorfeld der Stadt aufgestellt worden seien, entspricht schon aus rechtlichen Gründen kaum den Tatsachen.

Als Inhaber des Befestigungsrechts tritt im Früh- und Hochmittelalter vor allem der König auf. Es ist auffallend, daß bei der Erteilung dieses Regals in erster Linie die geistlichen Herren als dessen Nutznießer erscheinen. Die frühesten Privilegien datieren aus dem 10. Jahrhundert. So erteilt Konrad I. dem Bischof von Eichstätt neben dem Markt-, Münz- und Zollrecht die Erlaubnis «... exigere et in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri»[... und in seinem Bistum Befestigungen gegen die Heiden zu errichten, falls sie es wagen würden, anzugreifen]. Wie nachdrücklich die Befestigungshoheit im Gebiete der deutschen Schweiz gehandhabt wurde, läßt sich für die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts nur anhand weniger Urkunden und allgemeiner königlicher Verfügungen abwägen. Einen der ersten Hinweise erhalten wir bei den Streitigkeiten des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen mit dessen Kastvogt Adalbert von Mörsberg (etwa 1060/70 bis 1124/25). Der Vogt hatte sich gegenüber dem Kloster verschiedentlich Übergriffe zuschulden kommen lassen. Heinrich V. und Papst Calixtus II. bestätigten in drei Urkunden von 1111 und 1120 die Rechte der Mönche und nehmen dabei das Kloster erneut in ihren Schutz. Um die Gewalttätigkeiten und das Machtstreben des Vogtes einzudämmen, versuchte man seine unmittelbare Anwesenheit einzuschränken und verbot ihm aus diesem Grunde den Bau einer Burg auf klösterlichem Grundbesitz.

«Qui advocatus in possessionibus sepedicti monasterii nullam potestatem habeat, castellum aliquod vel munitionem edificare, neque aliquas hospitationes indebitas aut precarias seu freda et reditiones exigere...»

[Dieser soll als Vogt auf den Besitzungen des wiederholt erwähnten Klosters keine Macht ha-

ben, Burgen oder Befestigungen zu errichten, weder ungebührlich Herberge zu gewähren und Lehen zu erteilen, noch Bußen und Einkünfte zu fordern.]

In den Jahren um 1126 spielte sich eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Rheinau und dem Grafen Rudolf von Lenzburg ab. Hier legten sich wieder der Papst und der König ins Mittel. Mit Erfolg wehrte sich das Kloster gegen die Anmaßungen der mächtigen Kastvögte und förderte als Gegengewicht den ihm ergebenden Dienst- oder Landadel.

Nicht König Lothar II., wie man annehmen könnte, mahnt den Grafen, vom Bau einer Burg auf dem Grund und Boden des Klosters abzustehen, sondern Papst Honorius II. Daraus geht hervor, daß dem König wohl die Erteilung des Burgenprivilegs zustand, die Ahndung aber in ebensolchem Maße eine Sache der Kirche war.

Die dritte Urkunde, welche uns über das Rechtsgebaren im 12. Jahrhundert Aufschluß gibt, wurde bereits im 1. Kapitel zitiert und erläutert. Obwohl wir für die Klärung der Verhältnisse in der Stadt Zürich im urkundenarmen 11. und 12. Jahrhundert nicht über die nötigen Unterlagen verfügen, soll doch der Versuch unternommen werden, auf Grund allgemeiner Verfügungen und einschlägiger Stadtrechte etwas zur Erhellung der baurechtlichen Situation beizutragen. Bereits im 11. Jahrhundert gehen, im Anschluß an die häufigen Kaiserbesuche, vermehrt alte königliche und herzogliche Rechte an die Fraumünsterabtei über. In der Mitte des Jahrhunderts verfügt die Äbtissin über das bedeutend gewordene Münzrecht. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verzeichnete die Abtei einen weiteren beträchtlichen Machtzuwachs, indem sie in den Besitz von zusätzlichen Regalien gelangte. Es ist denkbar, daß auch hier den Übergriffen des aus Rheinau sattsam bekannten lenzburgischen Vogtes entgegengewirkt wurde und man das Amt des Reichsvogtes, wenngleich es erblich zu werden begann, schwächte. Im Zuge der allgemeinen königlichen Begünstigung von Bischöfen und Klöstern erlangte die Abtei ihre bevorzugte Stellung als Gegengewicht zu den weltlichen Herren. Die gleiche Politik verfolgte später auch Friedrich II. mit dem Erlaß von 1220, «Confoederatio cum principibus ecclesiasticis», und von 1232, «Statutum in favorem principum». Neben der Abtei und den Lenzburgern darf der zunehmende Einfluß der Herzoge von Zähringen nicht unterschätzt werden. Mit dem Aussterben der Lenzburger wurde die Reichsvogtei über Zürich von den Zähringern unmittelbar ausgeübt. Zur Zeit der dreigeteilten Herrschaft, Zähringer – Lenzburger – Fraumünster, mochte es höchstens unter dem Einfluß der Zähringer zu einer wesentlichen Bautätigkeit gekommen sein. Als Inhaber des Burgregals kommen die Vertreter aller drei Gruppen in Frage, den Zähringern wäre aber trotzdem der Vorrang einzuräumen. Die Aufwertung Zürichs als erweiterter Marktort sicherte ihnen die Gunst der Bürgerschaft. Indem hauptsächlich klösterliche Dienstleute mit Verwaltungsaufgaben betraut wurden, machten sie sich die Abtei und Propstei geneigt. Dieselben Ritter folgten ihrem Heerbann und durften sich teilweise des Besitzes von Adelstürmen erfreuen.

(Fortsetzung in Nr. 3/1967)

Die Clichés auf den Seiten 205 und 206 wurden uns freundlicherweise von der «Neuen Zürcher Zeitung» zur Verfügung gestellt.

- Quellen zur Schweizergeschichte: «Chronik der Stadt Zürich», ed. J. Dierauer, Basel 1900
 «Fontes Rerum Bernensium», Bde. 1–3, Bern 1877–1883
 «Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899–1906
 «Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. Staatsarchiv Zürich, 4 Bde., Zürich 1918–1942
 «Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte», ed. W. Schnyder und H. Nabholz, Bd. I, Zürich 1936
 «Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich», ed. Dietrich W. H. Schwarz, Zürich 1952
 «Der Richtebrief der Burger von Zürich», ed. F. Ott, in Archiv für Schweizer Gesch., Bd. 5, 1847
 «Der Schaffhauser Richtebrief», ed. J. Meyer, Schaffhausen 1857
 «Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen von J. J. Rüeger», ed. C. A. Bärchthold, 2 Bde., Schaffhausen 1884 bis 1892
 «Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des Deutschen Privatrechtes», ed. H. Planitz, Graz 1948
 «Delle Torri gentilizie di Bologna e delle Famiglie alle quali prima appartengono», Anhang: Documenti riguardanti le Torri, ed. G. Gozzadini, Bologna 1875

Literatur:

- Bauhofer Arthur**, Geschichte des Stadtgerichts von Zürich, Zürich 1943
Bluntschli Johann Caspar, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, 1856
Büttner Heinrich, Die Anfänge der Stadt Zürich, SZG 1951, Bd. I
 Stauer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 3, Zürich 1961
Corrodi-Sulzer Adrian, Vergleichende Häusertabelle zu den Zürcher Steuerbüchern des XIV. u. XV. Jahrhunderts, Zürich 1939
Dändliker Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bde., Zürich 1908–1912
Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, Gotha 1913
Dürst Hans, Rittertum – Hochadel im Aargau, Aarau 1960
Fischer Herbert, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. I, Wien 1952
 Burgbezirk und Stadtgebiet im Deutschen Süden, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. III, Wien 1956
Haene Johannes, Aus dem innern Leben der Stadt Zürich im 14. Jahrhundert, ZTB 1902
Heyck Eduard, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg im Breisgau 1891
Huber Eugen, Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten, Basel 1881
Kaufmann Rudolf, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütziges, Nr. 126, Basel 1948
Keller-Escher C., Das Steuerwesen in der Stadt Zürich im 13., 14., 15. Jahrhundert, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1904
Kläui Paul, Hochmittelalterliche Adelherrschaften im Zürichgau, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 2, Zürich 1960.
 Zürich und die letzten Zähringer, Sonderdruck in: Paul Kläui, ausgewählte Schriften, Mitt. der ant. Gesellschaft Zürich, Bd. 43, Heft 1, Zürich 1964
Kunstdenkmäler der Schweiz. Die Stadt Zürich, hg. Konrad Escher, Hans Hoffmann und Paul Kläui
 Zürich, Bd. IV, erster Teil, Basel 1939
 Zürich, Bd. V, zweiter Teil, Basel 1949
 Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Die Stadt Schaffhausen, hg. Reinhard Frauenfelder, Bd. I, Basel 1951
Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Zürich 1945
Mantel Alfred, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung, I., II. und III. Teil, Njb. der Feuerwerkergesellschaft, Zürich 1919, 1920 und 1921
Merz Walter und Hegi Friedrich, Die Wappenrolle von Zürich, Zürich 1930
Meyer Karl, Die urschweizerische Befreiungstradition, Zürich-Leipzig-Berlin 1927
Meyer Werner, Der mittelalterliche Adel und seine Burgen im ehemaligen Fürstbistum Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütziges, Nr. 140, Basel 1962
Nabholz Hans, Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert, ZTB 1906
Nägeli Wolfgang, Die bauliche Entwicklung der Stadt Zürich von der Römerzeit bis zum 14. Jahrhundert, Zürich 1960
Nussberger Paul, Alt-Zürich, Zürich 1944
Pestalozzi F. O., Register zu Salomon Voegelins «Das alte Zürich, ein Gang durch dasselbe im Jahre 1504», Zürich 1928
Rahn Johann Rudolf, Schweizerstädte im Mittelalter, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1889
Stauber Emil und Pfenninger Paul, Die Burgen und Adeligen Geschlechter der Bezirke Zürich, Affoltern und Horgen, Zürich-Basel 1955
Schib Karl, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945
Schnyder Werner, Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 14, hg. hist. ant. Verein Schaffhausen, Thayngen 1937
Schwarz Dietrich W. H., Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940
Vogt Emil, Der Lindenhof in Zürich, Zürich 1948
Voegelin Salomon, Das alte Zürich, 2 Bde., Zürich 1878 bis 1890
von Wyss Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892
Zeller-Werdmüller Heinrich, Zur Geschichte der zürcherischen Verfassungsänderungen von 1336, ZTB 1898
 Mittelalterliche Burgenanlagen der Ostschweiz, Bd. 23, Heft 5, Zürcherische Burgen, Bd. 23, Heft 6/7, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Zürich 1893 und 1894

Lexika:

- Dictionnaire des Antiquités Greques et Romaines, ed. Ch. Daremberg, E. Saglio et E. Pottier, Bd. 4, 1, Paris 1904
 Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. 45, Stuttgart 1957
 Du Cange, Glossarium, Bd. 6, Niort 1886
 Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, ed. E. Habkern und J. F. Wallach, Bern-München 1964
 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 6 Bde., Neuenburg 1921–1931
 Mittelhochdeutsches Wörterbuch, ed. W. Müller und F. Zarncke, Bd. 3, Leipzig 1861
 Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, ed. M. Lexer, Leipzig 1943
 Schwäbisches Wörterbuch, ed. H. Fischer, Bd. 6, Tübingen 1924
 Bayrisches Wörterbuch, ed. J. A. Schmeller, Bd. 2, Stuttgart-Tübingen 1828
 Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache, Bd. 2, Frauenfeld 1885
 Grimm, Wörterbuch, Bd. 14, 1, 2, Bd. 4, 2

Photonachweis:

- Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich
 Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich
 Peter Fels, Meilen
 Photo-Koch, Schaffhausen
 Wolfgang Naegeli, Küsnacht ZH
 Archiv des Schweizerischen Burgenvereins

Berichtigungen:

- S. 206, Heft Nr. 2, Zeile 4 von oben, lies: herren meinunge
 S. 212, Heft Nr. 3, Zeile 13 von unten, lies: . . . respicientia domus comitis
 S. 224, Heft Nr. 4, Zeile 2 von oben, lies: Besitz des Stadtadels